482

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vorhaben der Firma Frankfurter Societätsdruckerei GmbH, 6000 Frankfurt am Main

Die Firma Frankfurter Societätsdruckerei GmbH, Frankenallee 71—81, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der vorhandenen Zeitungsdruckerei durch einen Neubau Akzidenzdruckerei mit Rotationsdruckmaschinen in 6082 Mörfelden-Walldorf, Gemarkung Mörfelden-Walldorf, Flur 18, Flurstück 494, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. IS. 466) i. V. m. Spalte 1, Nr. 5.2 b des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. Juni 1993 bis 30. Juni 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Rathaus Mörfelden, Zimmer 214, 2. Stock, Westendstraße 8, 6082 Mörfelden-Walldorf, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1993 (erster Tag) bis 14. Juli 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 1. Juni 1993 bis 14. Juli 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 29. Juli 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Rathaus Walldorf, Stadtverordneten-Sitzungssaal, Zimmer 108, Flughafenstraße 37, 6082 Mörfelden-Walldorf, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die formund fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 13. Mai 1993

Regierungspräsidium Darmstadt V 32 — 53 e 621 — Ffm-Soc.-Druck (4) StAnz. 21/1993 S. 1205

483

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Talaue von Sausel und Rauchel" vom 28. April 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Feuchtgebiet zwischen Ilsdorf und Groß-Eichen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Talaue von Sausel und Rauchel" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Hungerstrauch", "An der Schlehweide", "Am Schlehweidenweg", "In der Herrnwiese", "Im Krummen Teich", "In den Erlen", "Bei der Krummbach", "In der Krummwiese", "Über der Eichwiese", "Neben der Eichwiese",

"Im Heppes in der Sauerwiese", "In der Molthaukswiese" und "Bei der Weidenhäuser Mühle" in der Gemarkung Groß-Eichen der Gemeinde Mücke im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 40,31 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

3 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses quellenreiche Feuchtgebietssystem mit seinen naturnahen bachbegleitenden Wäldernund dem hervorragend ausgebildeten Walzenseggen-Erlenbruchwald mit seinen seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern sowie Ablagerungen vorzunehmen:
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen oder Tiere weiden zu lassen;
- 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
- 16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

8 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:

- a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen,
- b) die natürliche Verjüngung, insbesondere des bachbegleitenden Erlen-Mischwaldes, unter Erhaltung eines hohen Anteils an stehendem und liegendem Totholz sowie starker Überhälter und
- c) die kurzfristige Entnahme der Nadelgehölze und Hybridpappeln,

jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Füchse in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
- Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Kontroll- und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen zur Grundwasserbeobachtung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

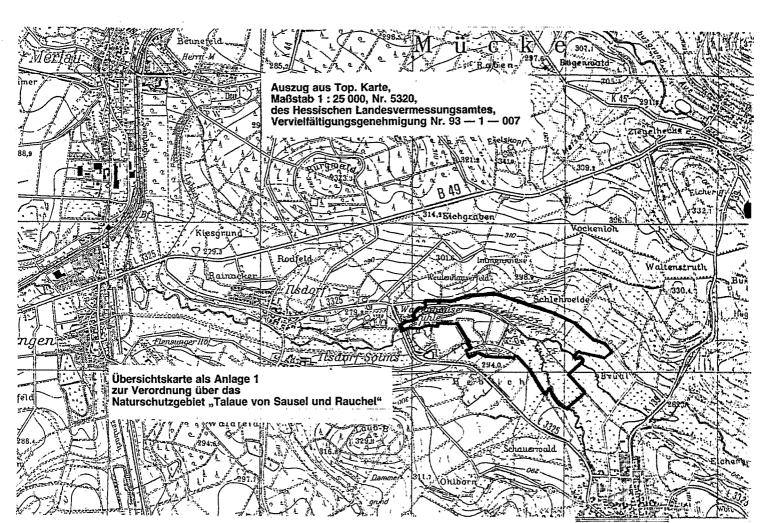
8 8

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

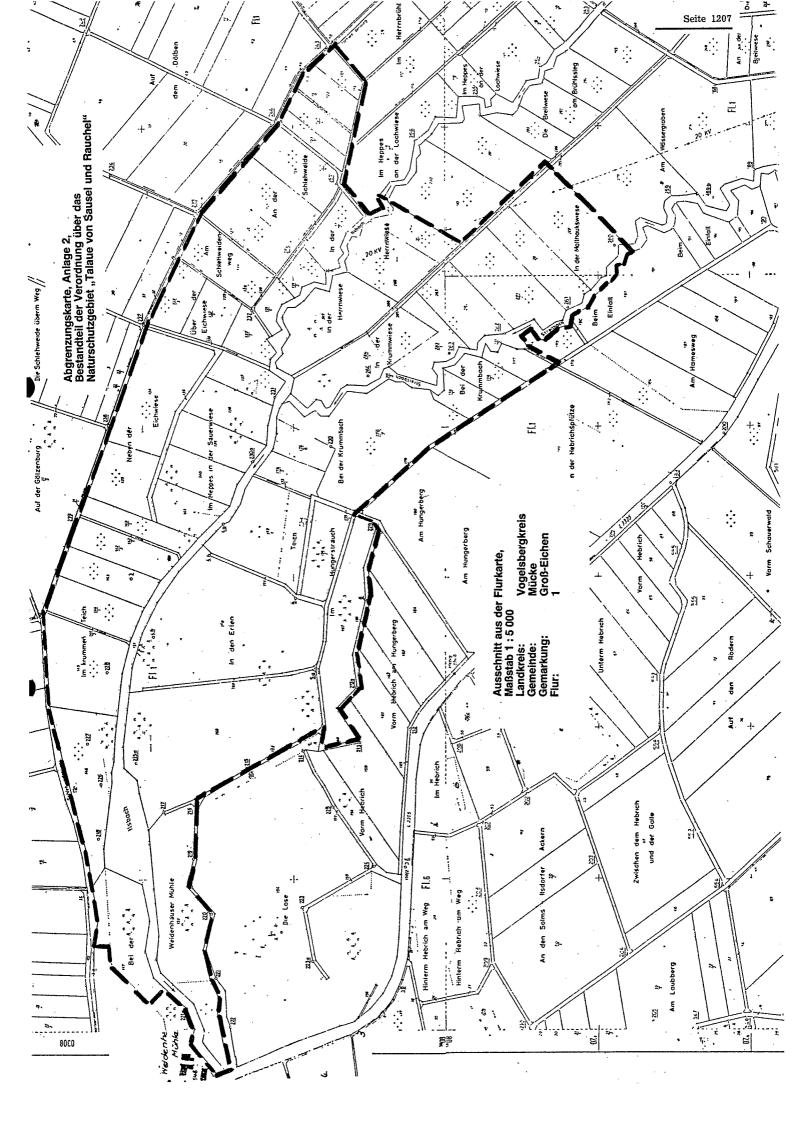
§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt:
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert oder Ablagerungen vornimmt;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt:
- entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- II. entgegen § 3 Nr. II Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 15. Juni mäht oder Tiere weiden läßt;
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet:



Groß Eichen



- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes "Talaue von Sausel und Rauchel" vom 26. Februar 1992 (StAnz. S. 677) wird aufgehoben.

\$ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. April 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer Regierungspräsident

StAnz. 21/1993 S. 1205

484

Aufhebung der Stiftung "Vereinigte Solmser Stiftungen", Sitz Braunfels

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 4. Mai 1993 die Stiftung "Vereinigte Solmser Stiftungen" mit Sitz in Braunfels aufgehoben.

Gießen, 4. Mai 1993

Regierungspräsidium Gießen 11 — 25 d 04/11 — (2) — 1

StAnz. 21/1993 S. 1208

485

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. Mai 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt der Stadt Heringen (Werra) anläßlich des Stadtfestes am Sonntag, 27. Juni 1993, für die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1993 in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1993

Regierungspräsidium Kassel gez. Stiewitt Regierungspräsidentin

Regierungspräsidentin StAnz. 21/1993 S. 1208

486

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. Mai 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Neukirchen anläßlich des Johannimarktes am Sonntag, 20. Juni 1993, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

Die Freigabe wird auf folgenden Bereich beschränkt:

Kurhessenstraße von der Einmündung Niederrheinische Straße bis zur Einmündung Am Leitebrunnen, Marktgasse einschließlich Marktplatz und die Untergasse von der Einmündung Ludwig-Jahn-Straße bis zur Einmündung Kurhessenstraße (Bäckerei Böttcher).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1993 in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1993

Regierungspräsidium Kassel gez. Stiewitt Regierungspräsidentin

StAnz. 21/1993 S. 1208

487

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier:

Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß §§ 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung (ROV) und Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für den geplanten Ausbau der B 7 im Bereich Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis

Das Hessische Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, hat für den Ausbau der B 7 im o. a. Abschnitt die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Kassel — obere Landesplanungsbehörde — mit Erlaß vom 14. April 1993 — VII 7 — 93 c 08/03 — 88/93 — beauftragt, zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziff. 8 ROV ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN, StAnz. 1988 S. 2019) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 ROG genannten Belange (§ 6 a Abs. 2 Satz 1 ROG) sowie auf die übrigen durch das HLROP festgestellten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens anhand der dafür maßgebenden Faktoren schließt die Prüfung der Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit ein, gleichfalls die Prüfung vom Vorhabensträger eingeführter Standort- oder Trassenalternativen (§ 6 a Abs. 1 Satz 4 ROG).

Beteiligte am Raumordnungsverfahren sind die in §§ 4 Abs. 5 ROG und 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vor. Die Planungsunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom 7. Juni bis 7. Juli 1993 im Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung, 3500 Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 4. Obergeschoß, Zimmer 438, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jedermann schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen während obengenannter Auslegungsfrist in der Stadt Hessisch Lichtenau sowie der Gemeinde Helsa zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Kassel, 7. Mai 1993

Regierungspräsidium Kassel 51 — 93 c 08/03

StAnz. 21/1993 S. 1208

488

Vorhaben der Firma Mustergeflügelhof Leonhard Häde GmbH, 6445 Alheim-Heinebach

Die Mustergeflügelhof Leonhard Häde GmbH in 6445 Alheim-Heinebach hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weite-